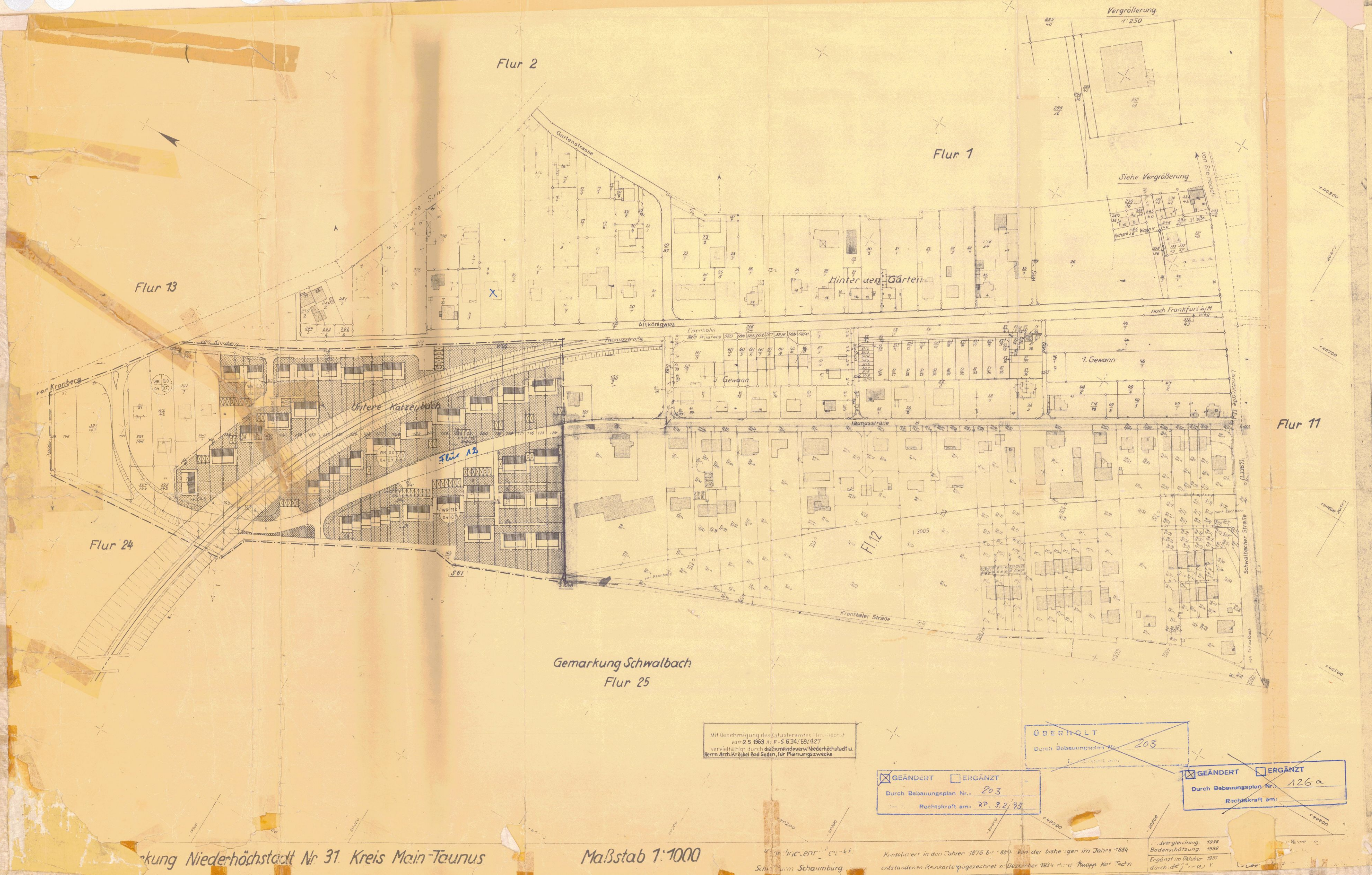

GEMEINDE NIEDERHÖCHSTADT

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN EISENBAHNLINIE FRANKFURT/M.-KRONBERG UND GEMARKUNG SCHWALBACH IN FLUR 25

(7)

Nr. 126

ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTER ÜBEREINSTIMMEN (ERLASS DES HESS. MINISTERS DES INNERN VOM 29. 6. 1966 ST.ANZEIGER S.980)

FFM.-HÖCHST DEN 23. Juli 1969
KATASTERAMT FFM.-HÖCHST

KATASTERAMT FFM.-HÖCHST

REGIERUNGSVERMESSUNGSDIREKTOR

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 2,8 UND 9 DES BBAUG VOM 23. 6. 1960

IM EINVERNEHMEN MIT DEM LANDKREIS MAIN TAUNUS
FFM.-HÖCHST, DEN ....

KREISBAUDIREKTOR

DER GEMEINDE NIEDERHÖCHSTADT
NIEDERHÖCHSTADT, DEN 25. Juli 1969

Gemeinde Niederhöchstadt Main-Taunus-Kreis

BÜRGERMEISTER

BAD SODEN, DEN ....

WERNER KRÖCKEL
ARCHITEKT BDA
BAD SODEN A. TS.
JOSEF HAYDN STRASSE 39
TELEFON (0619..) ..010

ARCHITEKT

DER PLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 ABS 6. BBAUG IN DER ZEIT VOM 9. Sep. 1968 BIS 9. Okt. 1968 ZU JEDERMANNS EINSICHT OFFENGELEGEN
NIEDERHÖCHSTADT, DEN 25. Juli 1969

Gemeinde Niederhöchstadt Main-Taunus-Kreis

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEVERTRETERVORSTEHER

GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG UND DER BAUNVO IN VERBINDUNG MIT DER HBO WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18. Dez. 1969 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

IN ERGÄNZUNG DER ZEICHNERISCHEN VORSCHRIFTEN GELTEN:

1. DIE IM PLAN DARGESTELLTEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN GELTEN NUR ALS RICHTLINIEN
2. DIE ANGEGEBEN GESCHOSSZAHLEN GELTEN ALS HÖCHSTGRENZE
3. DACHFORM: SATTELDACH BIS ZU 30° NEIGUNG
4. DREMPEL UND GAUPEN SIND UNZULÄSSIG
5. DIE SOCKELHÖHE DARF BERGSEITS 50 cm ÜBER GEWACHSENEM BODEN NICHT ÜBERSCHREITEN

NIEDERHÖCHSTADT, DEN 25. Juli 1969

Gemeinde Niederhöchstadt Main-Taunus-Kreis

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEVERTRETERVORSTEHER

BEKANNTMACHUNG

DIESER VON DEM HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT GEMÄSS § 11 BBAUG AM 22.1.1970 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DIESER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH. ER WIRD GEM. § 12 BBAUG IN DER ZEIT VOM 9.2.1970 BIS 23.3.1970 ZU JEDERMANNS EINSICHT OFFENGELEGT.

gez. Unterschrift — gez. Unterschrift

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEVERTRETERVORSTEHER

ZEICHENERKLÄRUNG

- GELTUNGSBEREICH
- BESTEHENDE STRASSENLINIE
- GEPLANTE STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE
- WR II 0 / 0.4 0.7 — REINES WOHNGEBIET 2-GESCHOSSIG OFFENE BAUWEISE GRUNDFLÄCHENZAHL 0.4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0.7
- GEPLANTE GEBÄUDE MIT SATTELDACH
- GEPLANTE GARAGE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GEPLANTE ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- T — GEPLANTE TRAFOSTATION

Genehmigt
mit Vfg. vom 22. JAN. 1970
Az. V/3 -61 d 04/01
Darmstadt, den 22. JAN. 1970
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Rechtskraft: ~~24. 3. 1970~~ 8. Sep. 1976

Amtlich geändert Nr. 126